

RS UVS Burgenland 2002/11/15 013/02/02036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2002

Rechtssatz

Will ein Fremder ohne Visum zu Arbeitszwecken einreisen, so ist er nach § 52 Abs 1 FrG zurückzuweisen. Wenn aber fälschlicher Weise die Zurückweisung auf § 52 Abs 2 Z 3 lit b FrG gestützt wird, so ist damit auf ein Jahr die Visumpflicht für jede Einreise verbunden, welche Rechtsfolge dadurch beseitigt wird, dass im Beschwerdeverfahren ausgesprochen wird, welcher Zurückweisungsgrund der richtige ist.

Schlagworte

Zurückweisung, falscher Grund

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at